

Az.: 1 BS 41/00



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. des Herrn  
3. des Herrn  
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller Vorinstanz -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Riesa-Großenhain  
vertreten durch den Landrat  
Herrmannstraße 30/34, 01558 Großenhain

- Antragsgegner Vorinstanz -  
- Antragsteller -

wegen

Nutzungsuntersagung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 11. April 2000

### **beschlossen:**

Der Antrag des Antragsgegners auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Januar 2000 - 4 K 3355/99 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 28.800,00 DM festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde, der am 16.2.2000 beim Verwaltungsgericht und am 1.3.2000 beim Obergerverwaltungsgericht eingegangen ist, bleibt insgesamt ohne Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

Der angegriffene Beschluss beruht zunächst nicht auf einem Verfahrensmangel (§ 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Soweit der Antragsgegner sich darauf beruft, dass das Verwaltungsgericht seinen Schriftsatz vom 1.2.2000 bei der Entscheidungsfindung nicht mehr berücksichtigt hat, lässt sich nicht feststellen, dass damit der Anspruch des Antragsgegners auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt worden ist. Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Grundsatz des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte allerdings, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Schriftsätze der Beteiligten müssen bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich das Gericht selbst seiner Entscheidung entäußert, zur Kenntnis genommen und gewürdigt werden (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 14.4.1989, NVwZ 1989, 860). Im vorliegenden Fall mag offen bleiben, ob der insoweit maßgebliche Zeitpunkt der Entäußerung bereits mit der dokumentierten Übergabe des unterschriebenen Beschlusses an die Geschäftsstelle oder erst mit der Absendung der Ausfertigungen an die Beteiligten er-

reicht ist (ausdrücklich offen gelassen vom BVerwG aaO; für den Zeitpunkt des Absendens bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung BFH, Beschl. v. 4.11.1998 - X B 102/97 -, zitiert nach Juris). Denn selbst bei Zugrundelegung der strengeren Auffassung lässt sich ein Verfahrensverstoß im vorliegenden Fall nicht feststellen. Der Antragsgegner hat nicht dargelegt, dass der Schriftsatz vom 1.2.2000 vor dem Absenden des angegriffenen Beschlusses beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 27.1.2000 ist ausweislich der entsprechenden Vermerke in den Gerichtsakten am 31.1.2000 zur Geschäftsstelle gelangt und am 3.2.2000 zur Post gegeben worden. Der Schriftsatz des Antragsgegners vom 1.2.2000 ist ausweislich des Eingangsstempels ebenfalls erst am 3.2.2000 und damit am selben Tage beim Verwaltungsgericht eingegangen. Dass dieser Eingang zeitlich vor der Aufgabe des Beschlusses zur Post lag, hat der Antragsgegner weder vortragen, noch ist diese Frage bei Anlegung eines realistischen Maßstabes einer weiteren Aufklärung zuführbar. Dieser Umstand geht zu Lasten des Antragsgegners, der sich auf den Verfahrensfehler beruft.

Das Verwaltungsgericht hat den Grundsatz des rechtlichen Gehörs weiter nicht dadurch verletzt, dass es unter dem 27.1.2000 entschieden hat, ohne zuvor eine weitere Äußerung des Antragsgegners abzuwarten. Denn der Schriftsatz der Antragsteller vom 22.12.1999 ist am 23.12.1999 an den Antragsgegner abgesandt worden. Dieser hatte damit rund einen Monat Zeit, sich zu diesem Schriftsatz zu äußern. Das ist - auch unter Berücksichtigung der Weihnachtsfeiertage - ein ausreichend langer Zeitraum. Der Senat hält in Eilverfahren, bei denen eine besondere Beschleunigung geboten ist, in der Regel einen Zeitraum von zwei Wochen für angemessen. Weiter war es rechtlich nicht geboten (wenngleich vielleicht wünschenswert), den Antragsgegner ausdrücklich zur Stellungnahme aufzufordern und ihm dazu eine bestimmte Frist zu setzen. Bei dem Antragsgegner handelt es sich um eine von einem Volljuristen vertretene Behörde, von der erwartet werden kann, dass sie selbst zu entscheiden vermag, wann eine Stellungnahme erforderlich ist und wann nicht. Tatsächlich hat der Antragsgegner die Notwendigkeit einer Erwiderung ohne weiteres erkannt, wie sein Schriftsatz vom 1.2.2000 belegt. Weiter musste der Antragsgegner damit rechnen, dass das Verwaltungsgericht auch ohne Fristsetzung nicht allzu lange mit der Entscheidung warten würde. Eine zügige Entscheidung lag auch - wenn nicht in erster Linie - im Interesse des Antragsgegners. Gerade die beteiligten Behörden drängen - verständlicherweise - regelmäßig auf eine rasche Erledigung in Eilverfahren. Damit verträgt es sich nicht, mit der Erwiderung auf einen Schriftsatz gut einen

Monat zuzuwarten, zumal das vorliegende Verfahren bereits seit dem 28.10.1999 anhängig war. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Antragsgegner zugesagt hatte, bis Ende Februar 2000 keine Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Zusage ist für die Frage des Entscheidungszeitpunkts ohne Bedeutung; keinesfalls war das Verwaltungsgericht dadurch gehalten, nicht früher zu entscheiden.

Im Übrigen ist mehr als fraglich, ob die Entscheidung auf der Nichtberücksichtigung des Schriftsatzes vom 1.2.2000 beruhen kann. Dieser Schriftsatz war wenig geeignet, eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeizuführen. Der Antragsgegner hat sich nämlich selbst in diesem Schriftsatz nicht veranlasst gesehen, dem Gericht die erforderliche Originalkarte, aus der sich die Trinkwasserschutzzone ergeben, vorzulegen. Er hat sich vielmehr darauf beschränkt, „im Bestreitensfalle“ die Vorlage des Kartenmaterials im Termin zur mündlichen Verhandlung anzukündigen. Der Bestreitensfall war indes durch den Schriftsatz der Antragsteller vom 17.12.1999 längst eingetreten und eine mündliche Verhandlung findet - wie dem Antragsgegner bekannt sein musste - im Beschlussverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO regelmäßig nicht statt.

Der Zulassungsgrund des § 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt ebenfalls nicht vor. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses bestehen aus den vom Antragsgegner dargelegten Gründe, auf die es für die Entscheidung des Senats in erster Linie ankommt, nicht. Denn auch nach dem Vortrag des Antragsgegners im Zulassungsverfahren steht nicht fest, dass sich das von der Ordnungsverfügung betroffene Vorhaben in der Trinkwasserschutzzone II des Speichersystems befindet. Aus den nunmehr vorgelegten Unterlagen lässt sich allenfalls entnehmen, dass sich die Fläche teilweise in der Trinkwasserschutzzone II befindet. Der vorgelegte Antrag der Wohnungsgesellschaft GmbH vom 8.5.1998 ist insoweit wenig beweiskräftig. Er belegt lediglich, dass diese Gesellschaft der Auffassung war, dass die Liegenschaft innerhalb der Trinkwasserschutzzone II belegen ist. Überdies bezieht sich der Antrag nur auf einen Teil des Grundstückes und trifft daher nur schwerlich eine Aussage dazu, wie es sich mit den übrigen Grundstücksteilen verhält. Aus der vom Antragsgegner nunmehr vorgelegten Originalkarte, die für die Abgrenzung maßgeblich ist, lässt sich nur nachvollziehen, dass die Grenze der Trinkwasserschutzzone II mitten durch das Grundstück der Antragsteller verläuft und zwar entlang des Weges südlich des . Damit liegt die Grenze zwischen den Trinkwasserschutzzonen

II und III mitten zwischen den hier streitigen Bungalows. Mithin bleibt es im Ergebnis dabei, dass der Antragsgegner bei seiner Ermessensentscheidung von einem - wenn auch nur teilweise - falschen Sachverhalt ausgegangen ist. Denn der Antragsgegner hat sich ausdrücklich darauf berufen, das Vorhaben liege insgesamt in der Trinkwasserschutzzone II. Damit erweist sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts jedenfalls im Ergebnis als richtig.

Der Senat merkt an, dass es dem Antragsgegner unbenommen bleibt, eine Ordnungsverfügung in ermessensfehlerfreier Weise allein auf die formelle Rechtswidrigkeit des Vorhabens zu stützen. Denn es spricht aus dem vom Verwaltungsgericht dargelegten Gründen alles dafür, dass die Umnutzung zu einzeln vermieteten Wochenendhäusern eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung darstellt. Auch kann nur schwerlich davon die Rede sein, dass sich die materielle Rechtmäßigkeit des Vorhabens auf den ersten Blick aufdrängt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Bei der Entscheidung über den Streitwert gemäß §§ 14, 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG folgt der Senat der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten nichts vorgetragen haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Meng